

Vereinfachte Flurbereinigung
Düffel II
Az.: 7 21 07

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Düffel II

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Kleve

Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Kranenburg

Flur 4	Flurstück	37
Flur 7	Flurstück	4
Flur 8	Flurstücke	8, 16, 18, 21, 32, 41

Gemarkung Mehr

Flur 5	Flurstücke	87, 88
---------------	-------------------	---------------

Gemarkung Niel

Flur 1	Flurstücke	5, 6, 7, 8, 10, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 140, 159, 161, 174, 178, 180, 206, 207, 210, 211, 215, 217, 234, 235, 237, 238, 240, 242, 243, 315, 327, 328, 329, 330, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 386, 387, 388
---------------	-------------------	---

Gemarkung Nütterden

Flur 9	Flurstück	1
---------------	------------------	----------

Gemarkung Zyfflich

Flur 7	Flurstück	21
---------------	------------------	-----------

Stadt Kleve

Gemarkung Keeken

Flur 2	Flurstück	44
Flur 6	Flurstück	613

Gemarkung Bimmen

Flur 1	Flurstück	646
---------------	------------------	------------

Gemarkung Düffelward

Flur 1	Flurstück	93
---------------	------------------	-----------

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Düffel II

mit Sitz in Kranenburg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen des Eigentums, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 4.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 4.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 4.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 4.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können

Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

4.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Wichtige Hinweise:

Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei der

Gemeindeverwaltung Kranenburg
Klevertstraße 4, 47599 Kranenburg, Rathaus, Zimmer 1.16

Hinweis: Aufgrund der CORONA-Pandemielage und aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist für den Besuch im Rathaus Kranenburg eine vorherige Anmeldung per Email unter rathaus@kranenburg.de oder per Telefon unter 02826/7964 sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.

sowie bei der

Stadtverwaltung Kleve
frei zugänglich im Foyer des Haupteingangs, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve,
während der Dienstzeiten

Auch hier wird auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zur CORONA-Pandemie hingewiesen.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „[Wir über uns](#)“/“[Bekanntmachungen](#)“.

Gründe

A) Agrarstrukturelle und ökologische Rahmenbedingungen

1. Der Großraum Düffel wird geprägt durch eine intensive Milchviehhaltung in einer ausgesprochenen Gunstregion. Es besteht eine ausgeprägte Konkurrenz um die Fläche unter den Betrieben als auch hinsichtlich der Flächenansprüche Dritter. Die Eigentumsflächen (und auch die Pachtflächen) sind unterschiedlich gut arrondiert und erschlossen.
2. Die Düffel liegt im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (VSG-UN; Natura 2000-Nr. DE-4203-401, kurz VSG) und bietet Lebensraum für geschützte und in ihrem Bestand gefährdete Wiesenvögel. Der Bestand einzelner Populationen ist stark gefährdet und entwickelt sich negativ. Das Land NRW ist aufgrund von EU-Vorgaben verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Trendumkehr zu treffen und einen guten Erhaltungszustand der wertbestimmenden Brut- und Rastvogelarten zu erreichen und zu sichern. Umgehende Maßnahmen sind zur Sicherung der Bestände erforderlich, Verzögerungen bergen überdies ein hohes Finanzrisiko für das Land NRW aufgrund eines etwaigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens.
3. Offenkundig besteht ein großräumiger Landnutzungskonflikt zwischen wachstumswilligen landwirtschaftlichen Betrieben und den zwingenden Erfordernissen des Naturschutzes.
4. Fachliche Leitlinie für Maßnahmen zur Verbesserung des Vogelschutzes ist ein vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erarbeitetes Maßnahmenkonzept (Mako) für das VSG aus dem Jahr 2011. Ziel ist u.a. eine Erhöhung der Bodenfeuchte durch Schaffung während der Brutzeit vernässter Flächen. Größere, zusammenhängende Flächen erleichtern vogelgerechte Maßnahmen und die erforderliche Unterhaltung einschließlich dem Schutz vor Prädatoren. Daher wurden im Mako – auf der Grundlage kartierter Brutstandorte – vier größere Schwerpunkträume zur prioritären Maßnahmenumsetzung identifiziert. Die Maßnahmen erfordern das Eigentum an den betroffenen Flächen.
5. Das Land NRW verfügte im Großraum Düffel bereits seit vielen Jahren über Flächen in Größe von ca. 125 ha, die überwiegend extensiv genutzt wurden. Die Flächen reichten allerdings hinsichtlich Lage und Größe nicht aus, die artnerhaltenden Maßnahmen durchzuführen.
Daher wurde die Landbevorratung in den letzten Jahren intensiviert. Unterstützung erfährt die Landbevorratung des Landes NRW durch das EU-LIFE+-Projekts „Grünlandentwicklung zum Schutz gefährdeter Wiesenvögel im EU-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ der NABU-Naturschutzstation Niederrhein mit Sitz in Kranenburg (NABU). Die ursprüngliche Projektlaufzeit von 2014 bis 2021 wurde zwischenzeitlich verlängert. In den Jahren seit Projektbeginn konnten weitere 127 ha für das Land NRW sowie die Stiftung für Natur und Heimat in de Gelderse Poort als Vorratsflächen erworben werden, die umgehend für den Ausgleich zwischen Landwirtschaft und Naturschutz eingesetzt werden sollen.
6. Der schlechte Erhaltungszustand einzelner Wiesenvogelpopulationen erfordert umgehende Maßnahmen. Dabei benötigen Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes auf verstreut liegenden Flächen deutlich größere Flächen als zusammenhängende Maßnahmen auf arrondierten Flächen, um die gleiche ökologische Wirkung zu erzielen. Auch aus landwirtschaftlicher Sicht sind Optimierungsmaßnahmen auf verstreut liegenden Flächen nachteilig: Sollte sich der angestrebte Bruterfolg auf diesen Flächen nämlich einstellen, sind Auswirkungen und Einschränkungen auf die intensive Bewirtschaftung der jeweils angrenzenden Flächen absehbar. Durch Randeffekte haben diese dabei ein größeres Ausmaß als Maßnahmen auf arrondierten Flächen. Sollte sich dagegen der Bruterfolg auf den isoliert liegenden Flächen durch benachbarte Störungen oder Prädation nicht einstellen, wird das Land NRW u.U. weitere Flächen erwerben müssen bzw. Bewirtschaftungsauflagen oder andere, die Betriebe beeinträchtigende Maßnahmen auf Privatflächen anordnen müssen.

7. Zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für die Agrarstruktur und die Landeskultur sollen Flächen daher zusammengelegt werden. Die anschließende Gestaltung zusammenhängender Maßnahmen auf arrondierten Flächen bietet Vorteile sowohl für die Agrarstruktur als auch den Naturschutz.
8. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können weitere in diesem Raum erforderliche Regelungen zur Agrarstrukturverbesserung getroffen werden (z.B. Sicherung der Erschließung).

B) Gründe für die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Düffel II gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Rechtliche Grundlagen

1. Gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren unter anderem eingeleitet werden, um Maßnahmen des Naturschutzes zu ermöglichen und/oder gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 Landnutzungskonflikte aufzulösen. Nach § 86 Abs. 2 Nr. 2 kann das Verfahren auch eingeleitet werden, wenn der Träger solcher Maßnahmen die Flurbereinigung beantragt.
2. Die NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. als Träger des EU-LIFE-Naturschutzprojektes hat mit Schreiben vom 04.03.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. § 86 FlurbG beantragt, um für den Vogelschutz verfügbare Flächen in die Schwerpunkträume des Maßnahmenkonzepts des LANUV zu verlegen
3. Für den Vogelschutz verfügbare Flächen in näherem und weiterem Umfeld der Schwerpunkträume in einer Größe von weit über 100 ha stehen zur Verfügung.

Ziel/Zweck des Verfahrens

Nach intensiver Voruntersuchung und Abwägung der fremd- und privatnützigen Interessen wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Düffel II gem. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 i.V.m. § 86 Abs. 2 Nr. 2 eingeleitet, um im Zuge eines Flächenmanagements durch Zusammenlegung:

- die Nachteile der Arbeits- und Produktionsbedingungen für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch den Landnutzungskonflikt zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren, insbesondere gegenseitige Störungen unterschiedlicher Flächennutzungen (Landwirtschaft – Ökologie) zu begrenzen
- agrarstrukturelle Verbesserungen hinsichtlich Zuschnitt, Erschließungssituation und Katasterqualität zu erreichen
- die allgemeine Landeskultur im Sinne der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raums zu fördern
- zielführende Maßnahmen des Trägers zum Schutz der Wiesenvögel durch entsprechende Flächenbereitstellung zu ermöglichen.

Auch wenn das Verfahren Düffel II durch primär fremdnützige Zwecke veranlasst wurde, stehen die privatnützigen Ziele des Verfahrens im Vordergrund. Die sicher zu erwartende und tlw. schon begonnene Verwirklichung von Naturschutzmaßnahmen auf den insoweit geeigneten und verfügbaren Flächen in den Kleyen führt in den Grenzbereichen zwischen intensiv und extensiv genutzten Flächen zu erheblichen Belastungen für die ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung. Die Auflösung des Landnutzungskonflikts durch die Zusammenlegung in einem Bodenordnungsverfahren erfolgt im wohlverstandenen und objektiven Interesse der betroffenen Grundeigentümer.

Eine Analyse der Eigentums- und Pachtsituation sowie der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Schwerpunktraum Kleyen belegt agrarstrukturelles Verbesserungspotential durch Arrondierung von Flächen verschiedener Eigentümer (bei gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Pächterinteressen), durch die rechtliche Absicherung von Zuwegung und ggfs. die Veränderung der Grenzziehung aneinandergrenzender landwirtschaftlich oder extensiv genutzter Flächen.

Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 271 Hektar groß.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass es den Verfahrenszweck der Minimierung landeskultureller und betriebswirtschaftlicher Nachteile durch den Landnutzungskonflikt bzw. agrarstrukturelle und landeskulturelle Verbesserungen bestmöglich erreicht.

Darüber hinaus werden auch die Belange des Vogelschutzes gerade in diesem Bereich bestmöglich gefördert und unterstützt. Das Gebiet war im Maßnahmenkonzept des LANUV von 2011 als ein Schwerpunktraum für die Umsetzung von Maßnahmen identifiziert worden. Die Kleyen sind abgegrenzt durch Gräben, Gewässer und Straßenkörper, so dass mögliche wasserbauliche Maßnahmen innerhalb der Kleyen voraussichtlich nicht über diese Strukturen hinauswirken. Im Übrigen wurden in diesem Gebiet bereits erhebliche Flächen durch die öffentliche Hand und den NABU erworben. Verschiedene Machbarkeitsstudien zur Bereitstellung feuchter Flächen im Frühjahr durch temporären Rückhalt von Oberflächenwasser belegen die Eignung des Schwerpunktraums Kleyen. Eine großflächige Arrondierung hier erlaubt sehr wirksame, zusammenhängende Vogelschutzmaßnahmen.

Die Einbeziehung bereits im Eigentum des Trägers beziehungsweise der öffentlichen Hand stehender Exklaven als Tauschmasse ist im Sinne der Eigentümer zweckmäßig und erforderlich, um den Flächendruck im Zielbereich Kleyen zu reduzieren und eine agrarstrukturell und betriebswirtschaftlich optimale Neuordnung durch die Bodenordnung zu ermöglichen. Für den Projektträger trägt die Bodenordnung zur Ausweisung möglichst großer, zusammenhängender Flächen zur optimalen Zielerreichung des Naturschutzprojektes im Gebiet der Kleyen bei.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der derzeit verfügbaren Tauschflächen so begrenzt, dass der Zweck der vereinfachten Flurbereinigung Düffel II möglichst weitgehend erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Das Gebiet soll im Rahmen der Flurbereinigung voraussichtlich neu vermessen werden. Zur Vereinfachung des technischen Verfahrens werden daher einzelne Flächen allein aus vermessungstechnischen Gründen einbezogen. Die Gebietsabgrenzung ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Sie kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden. Nach der Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Düffel werden weitere Eigentumsflächen des Landes bzw. der Stiftung de Gelderse Poort zum Verfahrensgebiet Düffel II zugezogen.

Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Eigentümer und Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Da zunächst davon ausgegangen wurde, dass zur Auflösung des Landnutzungskonfliktes im Schwerpunktraum Kleyen eine erhebliche Erweiterung des bereits eingeleiteten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Düffel erfolgen würde, wurden die voraussichtlich neu beteiligten Grundstückseigentümer in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 17.02.2020 eingehend über Zielsetzung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Düffel hinsichtlich der Erweiterung um den Bereich Kleyen aufgeklärt.

Nunmehr wird zwar ein eigenständiges Bodenordnungsverfahren eingeleitet, bzgl. der geplanten Bodenordnung ändert sich hierdurch für die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer allerdings nichts, insbesondere fallen keine Kosten an. Insofern wurde – auch in Anbe-

tracht der Pandemielage - auf eine erneute Aufklärungsversammlung verzichtet. Alle beteiligten Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 23.10.2020 postalisch über die geplante Vorgehensweise unterrichtet. Rückfragen ergaben sich nicht.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG wurden unter Bezug auf die Ende 2019 durchgeführten Anhörung zur ursprünglich angestrebten erheblichen Erweiterung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Duffel im November 2020 um ergänzende Hinweise auf bisher nicht thematisierte Umstände gebeten. Die Hinweise wurden geprüft und im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Sie liegt im Interesse der Mehrzahl der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren zügig aufgenommen werden können. Die Nachteile aus sich wechselseitig störender Nutzung benachbarter, unterschiedlich intensiv genutzter Flächen sollen durch die Neuordnung des Gebietes gemindert oder beseitigt werden. Gleichzeitig sollen agrarstrukturelle Verbesserungen möglichst bald herbeigeführt werden.

Die Anordnung liegt darüber hinaus auch im öffentlichen Interesse. Es besteht die Gefahr, dass sich der Erhaltungszustand der zu schützenden Vogelarten schnell verschlechtert, wenn die Realisierung von zielführenden Vogelschutzmaßnahmen mangels Bereitstellung von optimal geeigneten Flächen nicht zeitnah möglich ist.

Wegen der Komplexität und der damit verbundenen zeitlichen Dauer im Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens ist es unbedingt erforderlich, die Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unverzüglich aufzunehmen. Die maßgeblichen Arbeiten sind zunächst die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft sowie die Dokumentation des Altbestandes durch Legitimierung der Beteiligten und deren Einlagewerte.

Dies kann aber nur erreicht werden, wenn der Flurbereinigungsbeschluss mit der sofortigen Vollziehbarkeit erlassen wird, andernfalls würden eingelegte Rechtsbehelfe die Aufnahme und Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen verhindern.

Das schutzwürdige Interesse der Flurbereinigungsteilnehmer bleibt trotz der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gewahrt. Eigentumsregelungen durch den Flurbereinigungsplan und die Ausführungsanordnung können erst nach Bestandskraft der Anordnung erfolgen. Hiergegen stehen den Beteiligten erneut Rechtsmittel offen. Den Flurbereinigungsteilnehmern entstehen somit weder durch die Anordnung der Flurbereinigung noch durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nachteile in ihrer Rechtsposition.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Rechtsbehelfshinweis für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und den technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Im Auftrag

(LS)

gez.
Ralph Merten

Hinweise zum Datenschutz

- Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).
- Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.